

Name der Gesellschaft
Actien=Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn=
Material zu Görlitz.

会社名
ゲルリッツ鉄道用品製造株式会社

認可年月日
1869.07.29.

業種
製造

掲載文献等
Außerordentliche Beilage zu Nr.29 des Amtsblattes der Regierung
zu Liegnitz, Jg.1869, SS.1-8.

ファイル名
18690729AGFEMG_A.PDF

- 1 -

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 29

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1869.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. d. M. die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahn-Material zu Görlitz“ mit dem Sitze zu Görlitz sowie das nachstehende Statut derselben zu genehmigen geruht. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Statut.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Actiengesellschaft gebildet, für welche die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend sind, und welche die Firma führt: „Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahn-Material zu Görlitz.“

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Görlitz.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung an, bestimmt. Die Generalversammlung kann mit landesherrlicher Genehmigung eine Verlängerung über diese Frist hinaus beschließen.

§. 4. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrication aller zum Bau und zur Ausrüstung von Eisenbahnen und andern Transportmitteln erforderlichen Gegenständen, nebst den dazu gehörigen Materialien, sowie von Holz- und Metall-Constructionen jeder Art.

Titel II.

Grundcapital und Actien.

§. 5. Das Grundcapital ist auf 800,000 Thaler Preussisch Courant festgesetzt und zerfällt in vier Tausend Actien à 200 Thaler.

Sofort nach der landesherrlichen Genehmigung des Statuts sind vierzig Procent und im Laufe des ersten Jahres der Wirksamkeit der Gesellschaft die übrigen sechzig Procent in zwei Raten von je dreißig Procent, so jedoch, daß vom Tage der letzten Zahlungsaufforderung bis zum Zahlungstage wenigstens vier Wochen liegen, einzuzahlen.

Volleinzahlungen werden zu jeder Zeit angenommen. Eine Verzinsung der volleingezahlten Actien ist jedoch nur insoweit zulässig, als der jährliche Reingewinn dazu ausreicht.

Actionaire, welche trotz dreimaliger Zahlungsaufforderung in den Gesellschafts-Blättern, von denen die letzte Aufforderung mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine bekannt gemacht worden ist, die ausgeschriebene Einzahlung nicht leisten, verfallen je nach der Bestimmung des Verwaltungsrathes in eine Conventionalstrafe von zehn pro Cent der ausgeschriebenen Summe oder gehen ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig. Die auf diese Weise verwickelten Actien werden öffentlich für ungültig erklärt und an deren Stelle neue mit höheren Nummern versehen, ausgefertigt.

§. 6. Die Actien lauten auf jeden Inhaber und sind nach dem beigefügten Schema A. abgefaßt. Dieselben werden mit fortlaufenden Nummern versehen, in ein Stammbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 7. Mit jeder Actie werden Dividendenscheine nebst Talons auf fünf Jahre ausgegeben. Dieselben werden mit dem Facsimile, der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen und von dem Director eigenhändig unterzeichnet.

Die Dividendenscheine werden nach dem Formular B., der Talon nach dem Formular C. und die Quittung nach dem Formular D. der Anlage ausgefertigt. Die Zahlung der Dividenden für das abgelaufene Betriebsjahr geschieht am fünfzehnten Mai des folgenden Jahres bei der Gesellschaftskasse nach Maßgabe der Bekanntmachung des Verwaltungsrathes.

§. 8. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von dem 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der

Gesellschaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen findet nicht statt. Wird aber der Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist angemeldet, so soll demjenigen, der den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien, oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Die Talons können nicht mortificirt werden. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

§. 9. Sind Actien oder Quittungsbogen verloren gegangen oder vernichtet worden, so ist deren Aufgebot und Mortification bei dem königlichen Kreisgericht zu Görlitz zu veranlassen.

Das diesfällige Verfahren findet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt. Die erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen jedenfalls auch durch die im §. 11 dieses Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter. Nach rechtskräftig erlaunter Mortification hat der Verwaltungsrath neue Documente auszufertigen.

§. 10. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair zu keiner Zahlung verpflichtet.

§. 11. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Worriger anzeiger, die Schleische Zeitung, die Berliner Börsen-Zeitung, den Preussischen Staats-Anzeiger und die Pössische Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt, und macht die getroffene Wahl durch die übrigen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere als die oben bezeichneten Blätter, mit Ausnahme des Staats-Anzeigers, zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrath.

§. 12. Die Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut.

Die Wahlhandlung erfolgt in Gegenwart eines Richters oder eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Mitglieder des Gründungscomite's, nämlich:

1. der königlich Sächsische Finanzrath und Director der königlich Sächsischen Staatsbahn, Freiherr Max Maria von Weber zu Dresden,
2. der k. k. wirkliche Hofrath und General-Inspector der k. k. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn; Wilhelm Sichter Ritter von Sichter zu Wien,
3. der königliche Regierungs- und Baurath, technischer Direktor der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, Carl Bogt zu Breslau,
4. der königliche Commerzienrath Herr Viktor Ludwig Webe zu Berlin,
5. der Hüttenbesitzer und Kaufmann J. Mamroth zu Berlin,
6. der Kaufmann Lesser Ephraim zu Görlitz,
7. der königliche Rechtsanwält Dr. Carl Albert Samuel Dreher zu Görlitz.

Alle Jahre in der ordentlichen Generalversammlung scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe aus. In den ersten sechs Jahren erfolgt das Ausscheiden nach dem Loose, später nach siebenjähriger Amtsführung.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

Die Generalversammlung wählt den Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 11 benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft. Auf seine Mitglieder findet ungeachtet der Bestimmung dieses Paragraphen das dritte Alinea des Artikels 227 des Handelsgesetzbuches Anwendung.

§. 13. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß zehn Actien besitzen oder erwerben, diese Actien werden bei der Gesellschaft verwahrlich niedergelegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 14. Der Verwaltungsrath wählt in Gegenwart eines Richters oder Notars aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind. Das Resultat der Wahl wird durch die im §. 11 bezeichneten Blätter veröffentlicht. Sollten Beide behindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebens-

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter
Stimmmeckheit der an-

— 3 —

jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 15. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrath durch eine, vor dem Richter oder unter Zuziehung eines Notars vorzunehmende Ergänzungswahl wieder besetzt. Das Resultat der Wahl ist durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers ausgehört haben würde.

§. 16. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig mindestens alle sechs Wochen, außerdem so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet. Wenn bei diesem zwei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsrathes darauf antragen, so muß binnen sieben Tagen eine außerordentliche Conferenz zusammen berufen werden.

§. 17. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmmeckheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches an Lebensjahren das Älteste ist.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Die Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen. Ergiebt sich hierbei keine absolute Majorität, so wird nach Vorschrift des §. 31 letztes Alinea, verfahren.

§. 18. Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statutes über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich bestimmt er über Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. Förmliche Anleihen bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Das Gründungscomité, bezüglich der Verwaltungsrath ist nicht ermächtigt, Grundstücke oder bestehende Fabrikanlagen für die Gesellschaft zu erwerben, so lange denselben die Befugniß hierzu nicht durch besonderen Beschluß der Generalversammlung übertragen ist.

Der Verwaltungsrath entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und über große Reparaturen an denselben, über Neubauten, sowie über Plan und Umfang der zu erwerbenden oder zu errichtenden Etablissements. Er entscheidet über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohmaterialien und Producten für die Fabrication oder den Handel der Gesellschaft, insoweit dazu nicht der Director durch besonderen Auftrag ermächtigt ist. Er hat den Director sowie alle übrigen Beamten der Gesellschaft zu ernennen und zu entlassen, die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten zu bestimmen. Er ist befugt alle Beamte der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen. Ein derartiger Beschluß erfordert die Uebereinstimmung von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath hat die speciellen Dienst-Instructionen für den Director zu erlassen und zu ändern.

Ueber Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, ist der Verwaltungsrath berechtigt, Verträge und Compromisse abzuschließen, sich zu vergleichen und zu substituiren.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie den Director oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften abzuordnen und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§. 19. Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Special-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 20. Alle Erklärungen und Urkunden, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft vollzieht, sind Dritten gegenüber für dieselbe verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft oder unter dem Namen des Verwaltungsrathes ausgestellt sind und die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder seines Stellvertreters tragen. Zur Ausstellung, Acceptirung und Indossirung von Wechseln ist jedoch außerdem noch die Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 21. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch außer dem Ersatz für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mithwaltung eine Tantième von fünf Procent vom Reingewinn (cf. §. 34.) Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantiemen unter seine

Mitglieder fest. Der Generalversammlung bleibt jedoch vorbehalten, über diese Lantien abändernde Beschlüsse zu fassen.

Titel IV.

Vom Director.

§. 22. Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Instructionen und Vollmachten des Verwaltungsrathes wird ein Director angestellt, welcher den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beiwohnt. Der Name des Directors und seines Stellvertreters ist in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Besoldung des Directors und kann diese in einem Antheil am Reingewinn bestehen.

§. 23. Für Krankheits- und sonstige Behinderungsfälle bestellt der Verwaltungsrath dem Director durch notarielle oder gerichtliche Vollmacht einen Stellvertreter, der denselben nach Maßgabe der Vollmacht gültig vertritt.

§. 24. Der Director muß mindestens Fünfundzwanzig Actien der Gesellschaft besitzen resp. erwerben.

Diese Actien hat derselbe in das Archiv der Gesellschaft niederzulegen und dürfen dieselben nicht veräußert werden, so lange die Functionen des Directors als eines solchen dauern.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 25. Im April jedes Jahres, zuerst im April 1870, findet regelmäßig in Görlitz eine ordentliche Generalversammlung der Actionaire statt.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen Generalversammlungen, die letzteren, wenn er es für nöthig und dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens dreihundert Actien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck, zu welchem die ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen berufen werden, muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber andere, als in dieser Weise zur Verhandlung angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Ausgenommen hiervon ist der Beschluß einer Generalversammlung, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

§. 26. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind diejenigen Actionäre berechtigt, welche bis zum Tage vor der anberaumten Generalversammlung Abends 6 Uhr entweder ihre Actien bei der Gesellschaftskasse deponirt haben, oder die geschehene Niederlegung derselben bei einer öffentlichen Behörde, oder in einer anderen, dem Verwaltungsrathe genügenden Weise durch Einreichung einer über die Niederlegung glaubhaft lautenden Bescheinigung nachgewiesen haben. Ueber die geschehene Einreichung der Actien resp. der Bescheinigung ist den Actionären ein Depositionsschein auszufertigen, welcher als Einlaßkarte zur Generalversammlung dient, und ist in demselben die Zahl der Stimmen anzugeben, zu welcher der Actionär nach Maßgabe des vom ihm in der vorstehend angegebenen Art nachgewiesenen Actienbesitzes nach §. 29 des Statuts berechtigt ist.

Spätestens am nächsten Tage nach der General-Versammlung hat, gegen Rückgabe des Depositionsscheines, die Rückgabe der Actien resp. Bescheinigungen zu erfolgen.

§. 27. Stimmberechtigte Actionärs können sich nur durch andere, mit beglaubigter Vollmacht versehene Actionärs vertreten lassen. Die Vollmachten müssen jedoch gleichzeitig mit den Actien selbst oder den im vorigen Paragraphen gedachten Bescheinigungen bei der Gesellschaftskasse niedergelegt werden. Frauen sind vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen. Abwesende, nicht in vorgedachter Form vertretene Actionärs sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Männer, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, auch wenn diese nicht Actionärs sind.

§. 28. In der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder notarielles

Ueber die Verhandlungen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes ein von dem Vorsitzenden angefertigendes und von den anwesenden

Das Protokoll, welchem ein beglaubigtes Verzeichniß der erschienenen Actionärs und deren Namen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander, als in Beziehung

auf ihre Vertreter volle Beweiskraft. mit Ausschluß des im §. 35 vorgesehenen Falles, jeder

§. 29. In der Generalversammlung

Inhaber von fünf Actien eine Stimme, zehn Actien zwei Stimmen, fünfzehn Actien drei Stimmen, zwanzig Actien vier Stimmen und jede weiteren fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von hundert Actien zwanzig Stimmen hat, die das Maximum bilden, welches ein Actionär für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammengekommen haben kann.

§. 30. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verfloßenen Jahres insbesondere;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über etwaige Anträge einzelner Actionäre. Anträge der Actionäre kommen nur dann in der Generalversammlung zur Verhandlung und zum Beschluß, wenn sie bei dem Verwaltungsrathe so zeitig schriftlich eingereicht sind, daß ihre Ankündigung bei Einberufung der Generalversammlung in Gemäßheit des §. 25 hat erfolgen können.
Diese Ankündigung muß erfolgen, wenn der Antrag spätestens 8 Tage vor Publikation des Einberufungsschreibens durch die öffentlichen Blätter eingegangen ist;
4. Arbeit der Revisions-Commission über die von ihr vorgenommene Revision und deren Resultat, sowie Beschlußnahme über etwa unerledigte Erinnerungen;
5. Wahl von 3 Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und rechtsfindend dem Verwaltungsrathe die Decharge zu erteilen.

§. 31. Bei Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen in einem öffentlichen Scrutinium giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen, die auf den Antrag des Vorsitzenden, oder wenn es von wenigstens fünf Actionären beantragt wird, auch über andere Gegenstände der Berathung stattfindet. Ergiebt bei Wahlen die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden nur die beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit in Wahlen und anderen geheimen Abstimmungen entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Loos.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 32. Am 31. Dezember jeden Jahres wird von dem Director ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Außenstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und dann mit Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Der Verwaltungsrath hat Inventar und Beläge, sowie die Bilanz demnächst und zwar spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres der Revisions-Commission (§. 30 No. 4) zur weiteren Prüfung vorzulegen. Die Prüfung und Revision der Geschäftsführung Seitens der letztgenannten Commission muß spätestens bis zum ersten März jeden Jahres erledigt sein.

Bei Aufstellung der Bilanz bestimmt der Verwaltungsrath die vom Werthe der Activa vorzunehmenden Abschreibungen, welche bei Mobilien nicht unter fünf Prozent betragen dürfen, sowie diejenigen Beträge, mit welchen Neubauten und sonstige neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind.

Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf dem laufenden Werthe der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise, Außenstände nach dem Nennwerthe, sofern sie aber zweifelhaft sind, nach einer billigen Schätzung berechnet. Den vorgedachten Activen sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie das Grundcapital als Passiven gegenüber zu stellen.

§. 33. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn. Die Bilanz ist, nachdem dieselbe der Generalversammlung vorgelegt und von dieser darüber Beschluß gefaßt worden, durch die im §. 11 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

§. 34. Von dem Reingewinn werden zur Bildung eines Reservefonds für die Deckung außerordentlicher Ausgaben jährlich wenigstens zehn Prozent so lange zurückgelegt, bis jener Fonds den zehnten Theil des Grund- (Actien-) Capitals erreicht hat. Ueber die Verwendung des Reservefonds verfügt der Verwaltungsrath. Der verbleibende Ueberschuß des Reingewinnes ist nach Abzug von fünf Prozent für den Verwaltungsrath (§. 21) und der sonst zu bewilligenden Lantième (§. 22) als Dividende unter die Actionäre zu vertheilen.

Titel VII.
Auflösung der Gesellschaft.

§. 35. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Grund- (Actien-) Kapitals besigen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Actionaire beschloffen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Actionair, gleichviel wie viele Actien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt.

Außer diesem Falle tritt die Auflösung der Gesellschaft auch nach Maßgabe der Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches, Artikel 242, No. 1, 3, 4, ein.

§. 36. Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren.

Sie ernennt letztere.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Änderung der Statuten.

§. 37. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen gegenüber dem Gesellschaftsverbande oder bezüglich dem Verwaltungsrathe, im Betreff der Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten sein, die in Görlitz oder in Berlin wohnhaft sind, und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für und wider die Theile Zeugniß abzulegen.

Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter erwählen, allenfalls durch das Loos, einen Obmann.

Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Görlitz zu constituiren und daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt bei dem Schiedsgericht erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, welcher sich zu Görlitz befindet, und letzteren dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen.

Nach der ersten Ladung, welche im Domicil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei ernannten Bevollmächtigten und in Ermangelung eines solchen, durch Aushang im Geschäftslokal der Gesellschaft zu Görlitz rechtsgültig insinuirt.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der andern schriftlich anzeigt, so ist letztere verpflichtet, binnen dreißig Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. - Geschieht dies nicht oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein und mit voller Kraft.

Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichts, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet keine Appellation und nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe des §. 172 Theil 1 Titel 2 der Allgemeinen Gerichtsordnung statt. Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Compromiß-Vertrages.

§. 38. Abänderungen des Statutes können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Alle Abänderungen des Statutes bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 39. Die königliche Staatsregierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

A.

(Form der Actie)

Actie über
200 Th. Pr. Cr.

Actie
No.
der

Actie über
200 Th. Pr. Cr.

Actien-Gesellschaft für die Fabrication von Eisenbahnmaterial zu Görlitz
über

Zwei Hundert Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Actie hat an die Casse der Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenmaterial zu Görlitz die Summe von Zwei Hundert Thalern Preussisch Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemässheit des am 21. Juni 1869 von Seiner Majestät dem Könige von Preussen genehmigten Statutes verhältnissmässigen Antheil an dem Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Görlitz, den ten 18

Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnmaterial zu Görlitz.

N. N. (eigenhändig)
Vorsitzender
des Verwaltungsraths.

N. N. (eigenhändig)
Mitglied
des Verwaltungsraths.

N. N. (eigenhändig)
Director.

B.

ter Dividendenschein
der

Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnmaterial

zu Görlitz

zur Actie No. _____

Inhaber dieses Scheins erhält am 15. Mai 18 _____ den Betrag der für das Jahr 18 _____ ermittelten Dividende aus der Gesellschaftscasse gezahlt.

Görlitz, den ten 18

Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnmaterial zu Görlitz.

N. N. (facsimile)
Vorsitzender
des Verwaltungsraths.

N. N. (facsimile)
Mitglied
des Verwaltungsraths.

N. N. (eigenhändig)
Director.

(Rückseite)

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von dem 31. December desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen findet nicht statt. Wird aber der Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist angemeldet, so soll demjenigen, der den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

C.

Talon zu dem Antheilscheine No. _____

der

Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnmaterial

zu Görlitz

auf die Jahre 18 _____ bis 18 _____

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der vorgedachten Actie die _____ Serie Dividenden-Scheine für die fünf Jahre vom 1. Januar 18 _____ bis 1. Januar 18 _____ nebst Talon,

Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statutes verfahren.

Görlitz, den ten 18

Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnmaterial
zu Görlitz.

N. N. (facsimile)
Vorsitzender
des Verwaltungsraths.

N. N. (facsimile)
Mitglied
des Verwaltungsraths.

N. N. (eigenhändig)
Director.

D.

b. Quittung
der

Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnmaterial
zu Görlitz.

No.

Herr hat als Actionair der oben bezeichneten Gesellschaft heute zur Kasse
derselben auf eine Actie von 200 Thalern

in Worten: zwei Hundert Thalern

baar eingezahlt und in Gemässheit des Statuts, dem er sich durchgehends unterwirft, gegen pünktliche
Einzahlung der ferner erforderlichen Einzahlungen verhältnissmässigen Antheil an dem gesammten
Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Nach vollständiger Einzahlung des Betrages von zwei Hundert Thalern erhält Herr
die betreffende Actie nebst Talon und Dividendenscheinen der Gesellschaftscasse ausgehändig.

Görlitz, den ten 18

Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnmaterial
zu Görlitz.

N. N. (facsimile)
Vorsitzender
des Verwaltungsraths.

N. N. (facsimile)
Mitglied
des Verwaltungsraths.

N. N. (eigenhändig)
Director.